



13.09.2019

Fachbereich Finanzen und Controlling
– Sachgebiet Kämmerei –
FC-2

Mario Bader
03491 42191630

**Umlage der Verbandsbeiträge
der Unterhaltungsverbände auf die Grundstückseigentümer**

**Ermittlung der Erschwernisbeiträge sowie der
Verwaltungskosten pro Bescheid für das
Kalenderjahr 2019**

Die Unterhaltungsverbände erheben für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen von ihren Mitgliedern Beiträge auf der Grundlage einer Satzung. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach zwei Komponenten:

1. nach dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag), und
2. nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 158 der Kommunalverfassung zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag).

1. Ermittlung Flächenbeitrag

Die satzungsmäßige Ermittlung des Flächenbeitrages ist im Vergleich zum Erschwernisbeitrag relativ einfach. In der Regel wird der durch die Unterhaltungsverbände festgesetzte Flächenbeitrag laut Umlagebescheid übernommen. Auf diesen können jedoch auch Verwaltungskosten der Gemeinde, welche ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, aufgeschlagen werden.

Die Lutherstadt Wittenberg wird in 2019 die Flächenbeiträge der Unterhaltungsverbände Nuthe/Rossel und Fläming-Elbaue entsprechend der Umlagebescheide, gerundet auf volle Cent, übernehmen.

2. Ermittlung Erschwernisbeitrag

Der Umlagesatz zum Erschwernisbeitrag muss rechnerisch ermittelt werden, denn die Unterhaltungsverbände erheben einen einwohnerbezogenen Erschwernisbeitrag gegenüber den Mitgliedsgemeinden gem. § 55 Abs. 3 Ziffer 2 WG LSA. Dieser ist entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA auf die Grundstücke zu verteilen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

	<u>Fläche lt. MUTSAVE*</u>	<u>Flächen lt. Bescheid</u>
Gesamtfläche UHV Nuthe/Rossel in ha:	2.334,1764	2.335,6308
Davon Grundsteuer A-Flächen in ha:	2.006,2522	(Abweichung zu MUTSAVE = 1,4544 ha = 0,06 %)
Davon nicht Grundsteuer A-Flächen in ha:	327,9242	
Erschwernisbeitrag lt. Bescheid	3.761,68 €	
Entspricht Erschwernisbeitrag/ha für nicht Grundsteuer A-Flächen Erhebungs- gebiet UHV Nuthe/Rossel	11,47 € (Erschwernisbeitrag lt. Bescheid / nicht Grund- steuer-A Flächen)	

	<u>Fläche lt. MUTSAVE*</u>	<u>Flächen lt. Bescheid</u>
Gesamtfläche UHV Fläming-Elbaue in ha:	20.156,1834	20.142,5952
Davon Grundsteuer A-Flächen in ha:	17.402,9912	(Abweichung zu MUTSAVE = 13,5882 ha = 0,07%)
Davon nicht Grundsteuer A-Flächen in ha:	2.753,1922	
Erschwernisbeitrag lt. Bescheid	46.496,66 €	
Entspricht Erschwernisbeitrag/ha für nicht Grundsteuer A-Flächen Erhebungs- gebiet UHV Fläming-Elbaue	16,89 € (Erschwernisbeitrag lt. Bescheid / nicht Grund- steuer-A Flächen)	

* MUTSAVE = Fachverfahren

3. Ermittlung Verwaltungskosten je Bescheid

Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Wittenberg angehalten, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2019 wurde ein Verwaltungskostenaufwand i. H. v. 97.027,26 € ermittelt (siehe Anlage 3).

Nach neuesten Erkenntnissen können die Verwaltungskosten in mehreren Varianten umgelegt werden. Der Gesetzesgeber hält sich mit Vorgaben zurück. Klarstellende Rechtsprechungen liegen bisher nicht vor. Maßstäbe zur Umlage der Verwaltungskosten können die Fläche (als Bestandteil der Umlage), das Grundstück, der Bescheid, der Eigentümer etc. sein. Die gewählte Möglichkeit erfordert einen bestimmten begründbaren Maßstab. Bei allen Maßstäben soll die exorbitante Belastung der Eigentümer großer Flächen vermieden werden.

Nach dem Wortlaut des § 56 Abs. 1 WG LSA wäre es durchaus zulässig, die Verwaltungskosten anteilig in den Flächenbeitrag oder anteilig in den Flächen- und Erschwernisbeitrag einzupreisen. Eine Vergleichsrechnung zu letzterer Variante ergibt hierzu nachfolgende Umlagesätze je ha:

UHV	Flächenbeitrag		Erschwernisbeitrag	
	ohne Einpreisung	mit Einpreisung	ohne Einpreisung	mit Einpreisung
Nuthe/Rossel	8,37 €	11,65 €	11,47 €	18,91 €
Fläming-Elbaue	10,36 €	13,64 €	16,89 €	24,33 €

Die v. g. Variante belastet Eigentümer großer Flächen. Aufgrund dessen ist vorgesehen, ab 2019 die Verwaltungskosten je Bescheid festzusetzen. Gerade in ländlichen Bereichen mit Eigentümern großer Flächen ist die Herangehensweise aus Sicht der Verwaltung sachgemäßer, als die Aufteilung der Verwaltungskosten auf die Flächen.

Mangels Erfahrung und weitergehenden Erkenntnissen wurde bei der Ermittlung der Verwaltungskosten die Erstellung von 20.000 Bescheiden zu Grunde gelegt. Hierbei orientierte man sich an der

Anzahl der Steuerbescheide für die Grundsteuer A und B, die zu Beginn des Jahres 2018 verschickt wurden.

Unter Zugrundelegung der v. g. Annahme ergeben sich demnach nachfolgende Verwaltungskosten je Bescheid:

ermittelte Verwaltungskosten 2019 in €:	97.027,26
erwartete Anzahl Veranlagungsbescheide	20.000

Entspricht Verwaltungskosten je Bescheid:	4,85 € (Verwaltungskosten / Anzahl der Bescheide)
--	---